



## Satzung

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§1.	Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz .....	3
§2.	Zweck und Aufgaben .....	3
§3.	Gemeinnützigkeit .....	3
§4.	Vorschriftenwerk.....	3
§5.	Auflösung.....	4
§6.	Mitglieder .....	4
§7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§8.	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§9.	Mittelbeschaffung und Verwendung der Vereinsmittel .....	5
§10.	Geschäftsjahr.....	5
§11.	Buch- und Kassenprüfung .....	5
§12.	Organe des Vereins .....	6

## §1. Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz

1. Der Name des Vereins lautet „Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Der Verein ist neutral bezüglich politischer und ethischer Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
5. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. verwendet und unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

## §2. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein befasst sich mit der Ausübung des Dartsports im Rahmen der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.; der Liga-Spielbetrieb ergibt sich aus den Liga-Regeln der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

## §3. Gemeinnützigkeit

1. Die Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4. Vorschriftenwerk

1. Die Satzung ist das grundlegende Statut des Vereins; sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Vereinsbetriebs. ...
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.
4. Beiträge, Gebühren, Vergütungen etc. werden durch die Finanzordnung geregelt; diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
5. Der Vorstand erlässt mit einfacher Mehrheit eine Spielordnung (Liga-Regeln gem. §2) über die Durchführung von Dartwettkämpfen, Regeln und Spielsystemen.
6. Weitere Ordnungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassen werden.

## §5. Auflösung

1. Die Auflösung der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergische Behinderten- und Rehabilitationsportverband e. V. (WBRS), VR 1130 am Amtsgericht Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §6. Mitglieder

### 1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1. Ordentliche Mitglieder müssen eine natürliche Person sein.
- 1.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann in einem Aufnahmeformular schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Als Antrag zur Aufnahme gilt auch die schriftliche Mitteilung am Spielbetrieb der Dartliga teilnehmen zu wollen.
- 1.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 1.4. Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein wird durch die Bestätigung am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen wirksam, oder durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
- 1.5. Ein Aufnahmeanspruch einer an der Mitgliedschaft interessierten Person besteht nicht. Falls die Aufnahme abgelehnt wird, ist dies der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich durch den Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Antragsteller kann danach innerhalb von einem Monat, nach Mitteilung der Ablehnung, schriftlich einen Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

### 2. Fördernde Mitglieder

- 2.1. Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine und Verbände sowie Organisationen und Firmen werden.
- 2.2. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### 3. Ehrenmitglieder

- 3.1. Ordentliche Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.2. Ehrenmitglieder eine dauerhafte Beitragsfreistellung.
- 3.3. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand zu Beratungen hinzugezogen werden.

## §7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen zu benutzen, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, von den Vereinsorganen beschlossene oder in ihrem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr Stimmrecht.
5. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung zustoßen, haftet der Verein nicht. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

## §8. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Weiterhin endet die aktive Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres und geht in eine beitragsfreie passive Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres über, sofern kein Neuantrag zur aktiven Mitgliedschaft gestellt wird. Nach einjähriger passiver Mitgliedschaft scheidet das Mitglied automatisch aus.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands jederzeit mit sofortiger Wirkung vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Pflichten eines Mitglieds aus §7 verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen, der es als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein vollständiger Ausschluss aus dem Verein kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Leistungen des Vereins.

## §9. Mittelbeschaffung und Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins werden durch die Finanzordnung geregelt.
2. Spenden und Zuschüsse sind Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen und müssen gemäß dem Zweck der Zuwendung verwendet werden.

## §10. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. und endet am 28.02. des Folgejahres (in Schaltjahren am 29.02.).

## §11. Buch- und Kassenprüfung

1. Buch- und Kassenprüfungen werden halbjährlich von den, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfern der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. durchgeführt.

2. Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zwei Kassenprüfern zusammen.
3. An der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.
4. Die Einzelheiten über Gegenstand, Termine, Ort, Berichte und Kostenvergütung der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## §12. Organe des Vereins

### 1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
  - 1.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten; ihre Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Webseite des Vereins durch den 1. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
  - 1.1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann analog einberufen werden, wenn dies in den Diensten der Interessen des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verlangt wird.
- 1.2. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 1.3. Anträge können von allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später eingehen, kann nicht ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands abgestimmt werden.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 1.4.1. die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - 1.4.2. die Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
  - 1.4.3. die Entgegennahme der Jahresberichte
  - 1.4.4. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 1.4.5. die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - 1.4.6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 1.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 1.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## 2. Der Vorstand

- 2.1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, sowie den Beisitzern.
  - 2.1.1. Den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - 2.1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Ligasekretär und dem Schriftführer. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - 2.1.3. Die Beisitzer bestehen aus bis zu 5 Personen. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2.2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- 2.3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sollte das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt sein, vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassier gemeinsam den Verein nach außen. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann dieser Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch, auch in Personalunion, besetzt werden. Eine Personalunion des geschäftsführenden Vorstands (1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassier) ist nicht möglich. Der Posten wird für die Restdauer des Amtsinhabers vom Vorstand bestimmt.
- 2.5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.6. Wahlperioden
  - 2.6.1. In geraden Jahren werden gewählt:
    - 1. Vorstand
    - Kassierer
    - Schriftführer
  - 2.6.2. In ungeraden Jahren werden gewählt:
    - 2. Vorstand
    - Ligasekretär